

## Entscheidung NetzDG0332023

**Zusammenfassung:** Beschwerdegegenstand ist ein auf der Internetplattform [...] veröffentlichter Post, der ohne Zugangsbeschränkungen für jedermann abrufbar ist. Nach Ansicht des NetzDG-Prüfausschusses verstößt der beanstandete Inhalt gegen keinen der nach dem NetzDG relevanten Straftatbestände und ist damit nicht rechtswidrig im Sinne des § 1 Abs. 3 NetzDG.

**Hinweis:** Der nachfolgenden Entscheidung des NetzDG-Prüfausschusses kommt keine dem Richterrecht entsprechende rechtsfortbildende Qualität zu, sodass die der Entscheidung zugrundeliegenden Feststellungen im Rahmen anderer Verfahren nicht als bindende Rechtsquelle herangezogen werden können. Gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3b NetzDG entfaltet die Entscheidung eines NetzDG-Prüfausschusses ausschließlich Bindungswirkung gegenüber dem antragenden Anbieter des sozialen Netzwerks. Eine darüberhinausgehende Bindungswirkung, insbesondere zwischen den am Verfahren beteiligten Nutzern, besteht nicht.

Mit Antrag vom 17.03.2023 hat das Unternehmen [...] als Mitglied der Freiwilligen Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter e. V. (FSM) gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3b Netzwerkdurchsetzungsgesetz (NetzDG) die Entscheidung über die Rechtswidrigkeit der vorbezeichneten Inhalte auf die FSM übertragen. Der zuständige Prüfausschuss hat gemäß Ziff. IV Nr. 5 der NetzDG-Verfahrensordnung der FSM in der Fassung vom 29.11.2019 beraten und am 21.03.2023 wie folgt entschieden:

Der vorgelegte Inhalt ist

**nicht rechtswidrig**

im Sinne des § 1 Abs. 3 NetzDG.

## **Sachverhalt**

Zu prüfender Inhalt ist ein Post des Nutzers M., den er auf seiner [...] -Seite eingestellt hat. Der Post ist ohne größere Zugangshürden für jedermann unter folgender URL abrufbar:

[...]

Der zu prüfende Inhalt besteht aus drei Teilen: Einer Schlagzeile, einem Fließtext und einem Hintergrundbild.

Die Schlagzeile lautet: *„Zerhaut den bunten Block!“*

Der Fließtext lautet: *„Wir stehen gegen jede Ideologie und Perversion ein, die unserm Volke schadet! Diese Irrlehren werden eines Tages wieder aus unserem öffentlichen Leben verbannt worden sein, sodass unsere Nation wieder gesunden kann!“*

Das Hintergrundbild zeigt eine Abwandlung eines Wahlplakats der NSDAP aus den 1920er Jahren, welches ursprünglich dazu aufforderte: „Zerhaut den schwarzroten Block!“ Zu sehen ist ein muskulöser Arbeiter mit hochgekrepelten Ärmeln und Schürze, der mit einem großen Hammer auf einen Block in Regenbogenfarben einschlägt. Oben rechts ist ein stilisierter Phoenix mit den Buchstaben „DA“ in Frakturschrift eingefügt.

## Entscheidungsgründe

Nach § 1 Abs.3 NetzDG sind rechtswidrige Inhalte solche, die einen der dort abschließend aufgeführten Tatbestände erfüllen und nicht gerechtfertigt sind.

Im vorliegenden Fall erfüllt der zu prüfende Inhalt keinen der in § 1 Abs.3 NetzDG genannten Tatbestände, er erfüllt insbesondere nicht den Tatbestand des § 130 Abs. 2 Nr. 1 c) StGB. Er erfüllt ferner auch nicht die Tatbestände der §§ 185, 186 oder 187 StGB.

Ausgangspunkt jeder rechtlichen Prüfung einer Äußerung ist, dass der tatsächliche Inhalt der Äußerung ermittelt wird. Dabei ist auf die Sicht eines unvoreingenommenen, durchschnittlich informierten Rezipienten, der die Äußerung hätte wahrnehmen können, abzustellen. Auf einen verdeckten Inhalt, also auf einen Inhalt, der sozusagen zwischen den Zeilen steht, darf nur abgestellt werden, wenn sich dieser Inhalt einem unvoreingenommenen, durchschnittlich informierten Rezipienten unabweislich aufdrängt.

Im vorliegenden Fall ist die Äußerung mehrdeutig, abhängig davon, wie die Bestandteile des zu prüfenden Inhalts Schlagzeile, Fließtext und Hintergrundbild zueinander gewichtet werden. Es ergeben sich zwei verschiedene Verständnismöglichkeiten, nachfolgend besprochen unter A. und B., die aber beide jeweils keinen der in § 1 Abs.3 NetzDG erfassten Tatbestände erfüllen, insbesondere beide jeweils nicht den Tatbestand des § 130 Abs. 2 Nr. 1 c) StGB.

### A.

Wenn beim Verständnis des zu prüfenden Inhalts der Schwerpunkt auf den Fließtext gelegt wird, ist die Äußerung aus Sicht eines unvoreingenommenen, durchschnittlich informierten Betrachters dahin zu verstehen, dass vom traditionellen Familienbild abweichende Lebenskonzepte abzulehnen seien. Die vermeintlich neuartigen Lebenskonzepte wie gleichgeschlechtliche Ehen, Patchworkfamilien, Lebensabschnittspartnerschaften und dergleichen seien *„Ideologie[en] und Perversion[en], die unserem Volke schade[n]“*. Vielmehr sei das Fundament einer intakten Gesellschaft die traditionelle Familie und sobald die als abweichend empfundenen Lebenskonzepte *„aus unserem öffentlichen Leben verbannt“* worden seien, könne *„unsere Nation wieder gesunden“*.

So gesehen handelt es sich bei dem zu prüfenden Inhalt um eine Meinungsäußerung, mit der Kritik an der Gesellschaft geübt wird. Es wird die Meinung geäußert, dass das traditionelle Lebens- und Familienkonzept wieder die Basis der Gesellschaft sein sollte. Es wird also keine Person oder Personengruppe attackiert, sondern es wird ein Lebenskonzept als *„Perversion“* und *„Irrlehre“* bewertet.

In diesem Zusammenhang ist dann auch der stilisierte Phoenix mit den Buchstaben „DA“ zu sehen. Der Phoenix ist das Symbol für das Wiederaufleben von etwas schon gestorben oder verschwunden Geglauten. Ob mit den angefügten Buchstaben „DA“ in Frakturschrift auf die vor rund vierzig Jahren verbotene und zwischenzeitlich aufgelöste Organisation „Deutsche Alternative“ Bezug genommen werden soll, lässt sich vorliegend nicht entscheiden, tut aber auch nichts zur Sache. Der Phoenix ist

jedenfalls in dieser Form kein Symbol einer verbotenen Organisation im Sinne § 86a Abs. 1 Nr. 1 StGB.

Abgesehen davon, dass bei dieser Verständnismöglichkeit keine Person oder Personenmehrheit fassbar ist, die Subjekt einer Ehrverletzung sein könnte, ist Kritik kein Beschimpfen, böswilliges Verächtlichmachen oder Verleumden. Dementsprechend entfallen hier alle in § 1 Abs. 3 NetzDG genannten Tatbestände, insbesondere der gemäß § 130 Abs. 2 Nr. 3 c) StGB aber auch ferner die der §§ 185, 186 oder 187 StGB.

## B.

Wenn beim Verständnis des zu prüfenden Inhalts der Schwerpunkt auf die Schlagzeile *„Zerhaut den bunten Block!“*, verbunden mit dem Hintergrundbild, auf dem zu sehen ist, wie ein Mann mit einem großen, regenbogenfarbenen, also bunten Block zerschlägt, gelegt wird, ist die Äußerung aus Sicht eines unvoreingenommenen, durchschnittlich informierten Betrachters dahin zu verstehen, dass die Gemeinschaft der Schwulen, Lesben und vergleichbaren Personen – typischerweise symbolisiert durch die *„bunten“* Regenbogenfarben – *„unserem Volke schadet“*, und dass dieser Teil der Bevölkerung, bezeichnet als *„bunter Block“*, *„aus unserem öffentlichen Leben verbannt“* werden müsse, damit *„unsere Nation wieder gesunden kann“*.

So gesehen handelt es sich bei dem zu prüfenden Inhalt um einen Appell, den *„bunten Block“* aus der Gesellschaft zu verdrängen.

1. Es ist fraglich, ob eine Personenmehrheit, die ein Teil der Gesellschaft im Sinne § 130 Abs. 2 Nr. 1 c) StGB ist, mit dem zu prüfenden Inhalt angegriffen wird.

Teil der Gesellschaft im Sinne § 130 Abs. 2 Nr. 1 c) StGB ist eine Personenmehrheit, die sich nach objektiven oder subjektiven Merkmalen von der übrigen Bevölkerung unterscheidet und die von nicht unerheblichem Umfang ist und nicht nur vorübergehend besteht.

Im vorliegenden Fall ließe sich hier an die Gemeinschaft der LGBTQIA+ denken, welche ein Teil der Gesellschaft in diesem Sinne ist.

Das Problem ist jedoch, dass dem reinen Wortlaut des zu prüfenden Inhalts nach nirgends direkt von der Gemeinschaft der LGBTQIA+ oder vergleichbarem die Rede ist. Die Rede ist vielmehr von *„bunte[r] Block“*, *„Ideologie“*, *„Perversion“* und *„Irrlehre“*. Zwar kann aus der Bezeichnung *„bunte[r] Block“*, ergänzend bildlich dargestellt als ein Block in Regenbogenfarben, auf die Gemeinschaft der LGBTQIA+ geschlossen werden. Außerdem ist für die rechte Szene der Gebrauch einer indirekten, verschleiernenden Sprache typisch.

Es stellt sich jedoch die Frage ob ein unvoreingenommener, durchschnittlich informierter und damit auch entsprechend flüchtiger Betrachter, wirklich diese Bezüge herstellt, ob das Gleichsetzen von *„bunter[r] Block“* (markige sprachliche Nachbildung des ursprünglichen Wortlauts *„schwarzroter*

Block“) mit der Gemeinschaft der LGBTQIA+ nicht vielmehr schon eine unzulässige Überinterpretation ist. Genaugenommen ist bereits unklar, ob mit „*bunte[r] Block*“ nur diejenigen gemeint sein sollen, welche die als neuartig aufgefassten Lebens- und Familienkonzepte leben, oder ob nicht auch zusätzlich diejenigen erfasst sein sollen, die zwar diese neuartigen Lebens- und Familienkonzepte selbst nicht leben, sie aber gleichwohl gutheißen und befürworten.

Da in dem zu prüfenden Inhalt nur sehr vage und indirekt genannt wird, wer gemeint sein soll, entfallen mangels eines geeigneten, ausreichend umrissenen Beleidigungssubjekts auch die Tatbestände der §§ 185, 186 oder 187 StGB.

2. Es ist somit auch fraglich, ob der betreffende Teil der Gesellschaft im Sinne § 130 Abs. 2 Nr. 1 c) StGB böswillig verächtlichgemacht wird. Böswilliges Verächtlichmachen ist Hinstellen einer Personenmehrheit respektive eines Teils der Bevölkerung als unwert oder unwürdig. Wenn es aber keine konkrete Personenmehrheit respektive konkreten Teil der Bevölkerung als Subjekt, das mit der Äußerung abgewertet oder beleidigt werden soll, gibt, kann auch kein böswilliges Verächtlichmachen im Sinne § 130 Abs. 2 Nr. 1 c) StGB gegeben sein.

3. Es ist jedenfalls kein Angriff auf die Menschenwürde im Sinne § 130 Abs. 2 Nr. 1 c) StGB gegeben.

Beim Angriff auf die Menschenwürde geht es letztlich um ein Absprechen des Existenzrechts einer Personenmehrheit oder eines Einzelnen wegen seiner Zugehörigkeit zu einer entsprechenden Personenmehrheit. Beleidigungen und Verletzungen des allgemeinen Persönlichkeitsrechts sind dementsprechend noch kein Angriff auf die Menschenwürde.

Im vorliegenden Fall wird dem betroffenen Teil der Bevölkerung, also dem „*bunten Block*“ (einmal ungeachtet, wer damit konkret gemeint sein soll) das Existenzrecht in der Gesellschaft nicht bestritten. Für ein Absprechen eines Existenzrechts ist die Appellkomponente des zu prüfenden Inhalts zu schwach. Zwar heißt es in der Schlagzeile: „*Zerhaut den bunten Block!*“ und im Fließtext heißt es, dass „*diese Irrlehren aus unserem öffentlichen Leben verbannt*“ werden müssten. Aber aus Sicht eines unvoreingenommenen, durchschnittlich informierten Rezipienten geht es bei dem zu prüfenden Inhalt nicht wirklich darum, dass konkret der „*bunte Block*“ verdrängt werden müsse, sondern aus Sicht eines unvoreingenommenen, durchschnittlich informierten Rezipienten geht es bei dem zu prüfenden Inhalt um die Meinung, dass der „*bunte Block*“ falschen Ideen folge, dass er eine falsche Einstellung habe, dass er sich wieder dem traditionellen Familienmodell anschließen und danach leben sollte. Im Zusammenhang betrachtet ist die Schlagzeile „*Zerhaut den bunten Block!*“ lediglich eine markante, Aufmerksamkeit schaffende Parole, die in ihrer Unbestimmtheit aber tatsächlich so gut wie keinen Aussagegehalt hat.

Um eine Äußerung aus dem allgemeinen, der demokratischen Willensbildung dienenden Diskurs herauszunehmen, müsste sie ein entsprechendes Gefahrenpotential entweder für die Gesellschaft oder für Einzelne enthalten. Ein solches Gefahrenpotential ist beim zu prüfenden Inhalt aber nicht

erkennbar. Das Absprechen des Existenzrechts müsste ein gewisses Gewicht und einen gewissen Nachdruck haben, den der zu prüfende Inhalt aber schlichtweg nicht hat.